

SUP-RL 2001/42/EG Vorabentscheidungsverfahren

Stand: 30.12.2021

Art. 2 a (Definition von PP)

RS [C-24/19 – A,B,C,D,E \(Flandern\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für einen Erlass und Runderlass durchgeführt. Die Erlässe enthalten Bestimmungen über die Errichtung zu Windkraftanlagen (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, Schattenwurf- und Geräuschpegelnormen).

U: Der Erlass und Runderlass fallen unter den PP Definition der SUP-RL und sind vom Geltungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 a erfasst. Ein nationales Gericht kann unter bestimmten Bedingungen vorübergehend die Wirkungen der Erlässe und der darauf aufbauenden Genehmigungen aufrechterhalten.

RS [C-305/18 – Associazione Verdi Ambiente e Societa + \(Italien\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für ein Dekret zur Festlegung der Behandlungskapazitäten von bestimmten Verbrennungsanlagen (bereits bestehende sowie noch zu errichtende) durchgeführt.

U: Eine nationale Regelung, die eine Erhöhung der Kapazitäten von Verbrennungsanlagen und die Errichtung neuer Anlagen vorsieht, fällt unter den Begriff der PP Def., wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Die Regelung ist somit einer SUP zu unterziehen.

RS [C-43/18 – Compagnie d'Enterpises \(Brüssel\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für einen Erlass, mit dem ein FFH-Gebiet gemäß FFH-RL ausgewiesen wurde, durchgeführt.

U: Ein Plan wie im Ausgangsverfahren gehört, vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht, nicht zu den PP, für die eine SUP verpflichtend ist.

RS [C-160/17 – Thybaut \(Wallonien\)](#)

SV: Für eine Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass gegenständlicher Erlass aufgrund der Möglichkeit zur Abweichung von bestimmten städtebaulichen Vorschriften unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fällt und eine SUP erfordert.

RS [C-671/16 – Inter-Environment \(Brüssel\)](#)

SV: Für eine zonenbezogene regionale Städtebauverordnung wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass die reg. Städtebauverordnung, die bestimmte Regelungen zur Durchführung von Immobilienprojekten festlegt, unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fällt und daher einer SUP zu unterziehen ist.

RS [C-290/15 – D'Oultremont \(Wallonien\):](#)

SV: Für einen technischen Erlass für die Errichtung von Windparks wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass ein Erlass, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von Windkraftanlagen enthält, die bei der Genehmigung einzuhalten sind, unter den Begriff Pläne und Programme fällt.

RS [C-473/14 – Dimos Kropias Attikis \(Griechenland\)](#)

SV: Für die Konkretisierung (= Planung) eines Bauleitplans und Umweltschutzprogramms wurde keine SUP durchgeführt.

U: Für die Konkretisierung kann die SUP nicht entfallen, nur weil für den übergeordneten Plan (Bauleitplan) keine SUP durchgeführt wurde.

RS [C-225/13 – Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve \(Wallonien\)](#)

SV: Für einen Erlass betreffend eine Globalgenehmigung zur Erweiterung der Kapazität eines techn. Vergrabungszentrums wurde keine SUP durchgeführt.

U: Es handelt sich um keinen Abfallwirtschaftsplan im Sinne der AbfallrahmenRL und weiters ist der Erlass vor Ablauf der Umsetzungsfrist der SUP-RL erlassen worden.

RS [C-567/10 – Inter-Environnement \(Brüssel\)](#)

SV: Für eine Aufhebung eines besonderen Flächennutzungsplans wurde keine SUP durchgeführt.

U: Gegenständlicher Plan ist grundsätzlich von der PP-Definition erfasst und unterliegt der SUP-RL, außer der PP ist Teil einer PP-Hierarchie und der übergeordnete PP sieht hinreichend genaue Bodennutzungsregelungen vor und eine SUP wurde durchgeführt.

Art. 3 Abs. 2 a (Geltungsbereich – obligatorisch; Rahmen setzen für Projekte der UVP-RL)

RS [C-300/20 – Bund Naturschutz Bayern](#)

SV: Es wurde keine SUP für die Verordnung über das Naturschutzgebiet Inntal-Süd durchgeführt. Die VO legt das Gebiet fest und enthält u.a. allg. Verbots- und Erlaubnispflichten.

RS [C-24/19 – A,B,C,D,E \(Flandern\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für einen Erlass und Runderlass durchgeführt. Die Erlässe enthalten Bestimmungen über die Errichtung zu Windkraftanlagen (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, Schattenwurf- und Geräuschpegelnormen).

U: Der Erlass und Runderlass fallen unter den PP Definition der SUP-RL und sind vom Geltungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 a erfasst. Ein nationales Gericht kann unter bestimmten Bedingungen vorübergehend die Wirkungen der Erlässe und der darauf aufbauenden Genehmigungen aufrechterhalten.

RS [C-321/18 – Terre wallonne \(Wallonien\)](#)

SV: Für einen Erlass mit dem Erhaltungsziele nach der FFH-RL festgelegt wurden, wurde keine SUP durchgeführt.

U: Gegenständlicher Erlass mit dem Erhaltungsziele mit Richtwertcharakter für das Natura 2000 Netz festgelegt werden, gehört nicht zu den PP, für die eine SUP verpflichtend ist.

RC [C-305/18 – Associazione Verdi Ambiente e Societa + \(Italien\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für ein Dekret zur Festlegung der Behandlungskapazitäten von bestimmter Verbrennungsanlagen (für bestehende und noch zu errichtende) durchgeführt.

U: Eine nationale Regelung, die eine Erhöhung der Kapazitäten von Verbrennungsanlagen und die Errichtung neuer Anlagen vorsieht, fällt unter den Begriff der PP Def., wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Die Regelung ist somit einer SUP zu unterziehen.

RS [C-160/17 – Thybaut \(Wallonien\)](#)

SV: Für eine Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass gegenständlicher Erlass aufgrund der Möglichkeit zur Abweichung von bestimmten städtebaulichen Vorschriften unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fällt und eine SUP erfordert.

RS [C-671/16 – Inter-Environment \(Brüssel\)](#)

SV: Für eine zonenbezogene regionale Städtebauverordnung wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass die reg. Städtebauverordnung, die bestimmte Regelungen zur Durchführung von Immobilienprojekten festlegt, unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fällt und daher einer SUP zu unterziehen ist.

RS [C-290/15 – D'Oultremont \(Wallonien\):](#)

SV: Für den technischen Erlass für die Errichtung von Windparks wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass ein Erlass, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von Windkraftanlagen enthält, die bei der Genehmigung einzuhalten sind, unter den Begriff Pläne und Programme fällt.

RS [C-473/14 – Dimos Kropias Attikis \(Griechenland\)](#)

SV: Für die Konkretisierung (=Planung) eines Bauleitplanes und Umweltschutzprogramms wurde keine SUP durchgeführt.

U: Für die Konkretisierung kann die SUP nicht entfallen, nur weil für den übergeordneten Plan (Bauleitplan) keine SUP durchgeführt wurde.

RS [C-105/09 Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie](#) und [C-110/09 Inter-Environnement Wallonie:](#)

SV: Es wurde keine SUP für ein Aktionsprogramm Nitrat gemäß der Nitrat-RL durchgeführt.

U: Aktionsprogramme-Nitrat sind vom Anwendungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 a erfasst, wenn sie einen PP gemäß Art. 2 a darstellen und Maßnahmen enthalten, die für die Erhaltung einer Genehmigung für Projekte der UVP-RL relevant sind.

Art. 3 Abs. 2 b (Geltungsbereich – obligatorisch; FFH-Prüfung)

RS [C-43/18 – Compagnie d'Enterpises \(Brüssel\)](#)

SV: Keine SUP für einen Erlass, mit dem ein FFH-Gebiet gemäß FFH-RL ausgewiesen wurde.

U: Ein Plan wie im Ausgangsverfahren gehört, vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht, nicht zu den PP, für die eine SUP verpflichtend ist.

RS [C-177/11 – Syllogos Ellinon Poleodomon kai chorotakton \(Griechenland\)](#)

SV: Die SUP-Umsetzung wurde angefochten, weil sie nicht im Einklang mit der SUP-RL stehen soll, insbesondere im Hinblick auf die FFH-Gebiete.

U: Die Verpflichtung eine SUP durchzuführen, ist vom Geltungsbereich bzw. den Voraussetzungen des Art. 6 bzw. 7 FFH-RL abhängig. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beschränkt sich die Prüfung auf die Frage, ob an Hand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, dass der Plan das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Art. 3 Abs. 3 (Geltungsbereich – konditional; kleine Gebiete auf lokaler Ebene, geringfügige Änderungen)

RS [C-444/15 – Associazione Italia Nostra Onlus \(Italien\)](#)

SV: Für einen Plan wurde eine FFH Art. 6 Prüfung durchgeführt. Der Plan wurde als Planung für ein kleines Gebiet auf lokaler Ebene qualifiziert. Zur Abgrenzung ob eine solche Planung vorliegt, werden die Schwellenwerte der UVP-Vorhaben herangezogen. In einem SUP-Screening wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

U. Der Begriff „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ ist an Hand der Fläche des Gebiets zu definieren, wobei der PP von einer lokalen Behörde, im Gegensatz zu einer regionalen oder nationalen Behörde, ausgearbeitet bzw. angenommen wird sowie das Gebiet innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der lokalen Behörde liegt und im Verhältnis zu diesem Zuständigkeitsgebiets nur eine geringe Größe aufweist.

RS [C-295/10 – Valčiukienė \(Litauen\)](#)

SV: Für eine Planung auf lokaler Ebene, wurde keine SUP durchgeführt. Die litauische SUP Umsetzung nimmt Pläne, die sich nur auf eine wirtschaftliche Tätigkeit bezieht, aus dem Anwendungsbereich der SUP-RL. (Für die betreffende Tätigkeit ist eine UVP vorgesehen.)

U: Eine nationale Regelung, die derart allgemein gehalten ist und keine Einzelfallprüfung vorsieht, entspricht nicht der SUP-RL. Eine durchgeführte UVP entbindet nicht von der Verpflichtung eine SUP durchzuführen. Das Gericht kann prüfen, ob die UVP den Anforderungen der SUP entspricht. Die MS sind nicht verpflichtet koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen.

Art. 3 Abs. 4 (Geltungsbereich – konditionaler, Projekte außerhalb der UVP-RL)

RS [C-300/20 – Bund Naturschutz Bayern](#)

SV: Es wurde keine SUP für die Verordnung über das Naturschutzgebiet Inntal-Süd durchgeführt. Die VO legt das Gebiet fest und enthält u.a. allg. Verbots- und Erlaubnispflichten.

RS [C-321/18 – Terre wallonne \(Wallonien\)](#)

SV: Für einen Erlass mit dem Erhaltungsziele nach der FFH-RL festgelegt wurden, wurde keine SUP durchgeführt.

U: Für einen Erlass, mit dem Erhaltungsziele mit Richtwertcharakter für das Natura 2000 Netz festgelegt werden, ist keine SUP verpflichtend.

RS [C-43/18 – Compagnie d'Enterpises \(Brüssel\)](#)

SV: Keine SUP für einen Erlass, mit dem ein FFH-Gebiet gemäß FFH-RL ausgewiesen wurde. Es wird argumentiert, dass Teile des Gebiets kontaminiert sind und daher wäre zu prüfen, ob die im Erlass vorgesehenen Erhaltungsziele und allg. Präventivmaßnahmen sinnvoll sind.

U: Ein Plan wie im Ausgangsverfahren gehört, vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht, nicht zu den PP, für die eine SUP verpflichtend ist.

RS [C-463/11 – L \(Deutschland\)](#)

SV: Für einen Bebauungsplan (der Innenwirkung) wurde keine SUP durchgeführt, weil für Bebauungspläne, die unter dem vorgesehenen Schwellenwert von 20 000 m² liegen, ein beschleunigtes Verfahren ohne SUP vorgesehen ist.

U: Eine nationale Regelung, wie oben dargestellt, steht Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 entgegen.

Art. 3 Abs. 5 (Erheblichkeitsprüfung)
--

Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3RS [C-295/10 – Valčiukienė \(Litauen\)](#)

SV: Für eine Planung auf lokaler Ebene, wurde keine SUP durchgeführt. Die litauische SUP Umsetzung nimmt Pläne, die sich nur auf eine wirtschaftliche Tätigkeit beziehen, aus dem Anwendungsbereich der SUP-RL. (Für die betreffende Tätigkeit ist eine UVP vorgesehen.)

U: Eine nationale Regelung, die derart allgemein gehalten ist und keine Einzelfallprüfung vorsieht, entspricht nicht der SUP-RL. (Auch dann nicht, wenn eine UVP durchgeführt wird.) Eine durchgeführte UVP entbindet nicht von der Verpflichtung eine SUP durchzuführen. Das Gericht kann prüfen, ob die UVP den Anforderungen der SUP entspricht. Die MS sind nicht verpflichtet koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen.

Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4RS [C-321/18 – Terre wallonne \(Wallonien\)](#)

SV: Für die Festlegung der Erhaltungsziele für das gesamte Natura 2000 Netz wurde keine Erheblichkeitsprüfung gem. Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 der SUP-RL durchgeführt.

U: Für einen Erlass, mit dem Erhaltungsziele mit Richtwertcharakter für das Natura 2000 Netz festgelegt werden, ist keine SUP verpflichtend durchzuführen.

RS [C-463/11 – L \(Deutschland\)](#)

SV: Für einen Bebauungsplan (der Innenwirkung) wurde keine SUP durchgeführt, weil für Bebauungspläne, die unter dem vorgesehenen Schwellenwert von 20.000 m² liegen, ein beschleunigtes Verfahren ohne SUP vorgesehen ist.

U: Eine nationale Regelung wie oben dargestellt steht Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 entgegen.

Art. 6 Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltstellen

RS [C-474/10 – Seaport \(NI\) \(UK\)](#)

SV: Das SUP Umsetzungsgesetz enthält keine konkrete Frist für die Beteiligung der Öffentlichkeit. In der Behörde ist eine Dienststelle für die Planung zuständig und eine andere als Umweltstelle.

U: Es genügt eine funktionale Trennung der Umweltbehörde, sofern sie tatsächlich über Autonomie verfügt. Einzelfallbezogene Fristen, die ausreichend bemessen sind, sind zulässig.

Art. 11 Abs. 1 und 2 Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften

RS [C-295/10 – Valčiukienė \(Litauen\)](#)

SV: Für eine Planung auf lokaler Ebene, wurde keine SUP durchgeführt. Die litauische SUP Umsetzung nimmt Pläne, die sich nur auf eine wirtschaftliche Tätigkeit beziehe, aus dem Anwendungsbereich der SUP-RL. Für die betreffende Tätigkeit ist eine UVP vorgesehen bzw. wurde eine durchgeführt.

U: Eine nationale Regelung, die derart allgemein gehalten ist und keine Einzelfallprüfung vorsieht, entspricht nicht der SUP-RL. (Auch dann nicht, wenn eine UVP durchgeführt wird.) Eine durchgeführte UVP entbindet nicht von der Verpflichtung eine SUP durchzuführen. Das Gericht kann prüfen, ob die UVP den Anforderungen der SUP entspricht. Die MS sind nicht verpflichtet koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen.

Verdrängungswirkung (EU-Recht/nationales Recht)

RS [C-24/19 – A,B,C,D,E \(Flandern\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für einen Erlass und Runderlass durchgeführt. Die Erlässe enthalten Bestimmungen über die Errichtung zu Windkraftanlagen (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, Schattenwurf- und Geräuschpegelnormen).

U: Der Erlass und Runderlass fallen unter die PP Definition der SUP-RL und sind vom Geltungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 a erfasst. Ein nationales Gericht kann unter bestimmten Bedingungen vorübergehend die Wirkungen der Erlässe und der darauf aufbauenden Genehmigung aufrechterhalten.

RS [C-41/11 – Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne](#)

SV: Für ein Nitrataktionsprogramm wurde keine SUP durchgeführt, das wallonische Gericht hob das Programm wegen Verstoß gegen die SUP-RL auf, ließ aber bestimmte Bestimmungen in Kraft.

U: Bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten Erlasses können unter bestimmten Bedingungen aufrecht bleiben, z.B. ein nationaler Rechtsakt setzt eine Umsetzung einer betroffenen RL da. Ein rechtliches Vakuum würde noch schwerwiegendere Auswirkungen auf die Umwelt bedeuten.

RS [C-379/15 – Association France Nature Environnement](#)

SV: Ein Dekret über die Umsetzung der SUP-RL soll rückwirkend für nichtig erklärt werden, das vorlegende Gericht stellt Fragen zum verpflichtenden Ersuchen um Vorabentscheidung und Aufrechterhaltung der Wirkungen von unionsrechtswidrigen Bestimmungen.

U: Das nationale Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise bestimmte unionsrechtswidrige Wirkungen zeitlich begrenzt zulassen (z.B. für den Zeitraum der für die Umsetzung notwendig ist). Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können, ist grundsätzlich verpflichtet ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, ob unionsrechtswidrige nationale Bestimmungen ausnahmsweise und vorläufig aufrecht gehalten werden können.

Verpflichtung um Ersuchen von Vorabentscheidungsverfahren

RS [C-379/15 – Association France Nature Environnement](#)

SV: Ein Dekret über die Umsetzung der SUP-RL soll rückwirkend für nichtig erklärt werden, das vorlegende Gericht stellt Fragen zum verpflichtenden Ersuchen um Vorabentscheidung und Aufrechterhaltung der Wirkungen von unionsrechtswidrigen Bestimmungen.

U: Das nationale Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise bestimmte unionsrechtswidrige Wirkungen zeitlich begrenzt zulassen (z.B., für den Zeitraum der für die Umsetzung notwendig ist). Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können, ist grundsätzlich verpflichtet ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, ob unionsrechtswidrige nationale Bestimmungen ausnahmsweise und vorläufig aufrecht gehalten werden können.